Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Informationsblatt
für die Höhlenführerprüfung 2027

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grundlage der §§ 21 und 22 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 wird bekanntgegeben, dass die

Höhlenführerprüfung 2027

am Montag, den 14. Juni 2027, um 08:00 Uhr

im Gemeindeamt Obertraun, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, vor der Höhlenführerprüfungskommission stattfinden wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Höhlenführerprüfung ist eine Bestätigung über eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als sonstiges Führungspersonal im Sinn des § 20 Abs. 3 letzter Satz Oö NSchG 2001.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung können ab sofort bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

Personen mit Wohnsitz in Oberösterreich, Wien, Burgenland oder Wohnsitz außerhalb Österreichs können einen **Online-Antrag** auf Zulassung zur Höhlenführerprüfung direkt auf der **Homepage** des Amtes der Oö. Landesregierung stellen. Dem Ansuchen ist lediglich ein Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde oder eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit als sonstiges Führungspersonal im Sinn des § 20 Abs. 3 Oö NschG 2001 anzuschließen.

Wird dieser Nachweis erbracht, wird der Prüfungswerber per Bescheid zur Höhlenführerprüfung zugelassen. Für den Antrag auf Zulassung zur Höhlenführerprüfung werden **Gebühren und Verwaltungsabgaben iHv 154 Euro** eingehoben.

Personen mit Wohnsitz in den anderen österreichischen Bundesländern haben einen Antrag auf Zulassung zur Höhlenführerprüfung grundsätzlich bei dem jeweiligen Amt der Landesregierung abhängig von ihrem Wohnsitz zu stellen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. Wurde ein Prüfungswerber aus den anderen österreichischen Bundesländern zur Höhlenführerprüfung zugelassen, so werden vor Beginn der Prüfung seitens der Prüfungskommission **Gebühren und**

Verwaltungsabgaben iHv 127 Euro eingehoben. Die ordnungsgemäße Entrichtung gilt als eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Hinsichtlich beider Personengruppen ist bei Nichtanritt oder Nichtbestehen der Höhlenführerprüfung eine Rückerstattung der Kosten nach Maßgabe der gebührenrechtlichen Bestimmungen vorgesehen. Dies ist etwa wegen Krankheit oder anderen wichtigen unabweislichen Gründen möglich.

Die Höhlenführerprüfungskommission prüft nachfolgende

Prüfungsgegenstände:

a) Karst- und Höhlenkunde;
b) Naturschutz- und Höhlenrecht;
c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgeräte;
d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompass, Karten und Höhlenplänen;
e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen;
f) sprachliches Ausdrucksvermögen und Umgang mit Besuchern von Schauhöhlen;
g) erste Hilfe und psychologische Krisenintervention unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und die Grundsätze der Höhlenrettungstechnik.

Zur Information: Zur Vorbereitung auf die Höhlenführerprüfung bietet der Verband Österreichischer Höhlenforscher in Kooperation mit der Naturschutz Akademie Steiermark einen entgeltlichen **Vorbereitungskurs** vom 07.06.2027 – 13.06.2027 an, für welchen sich interessierte Personen direkt bei der Naturschutz Akademie Steiermark anmelden können. Dieser Kurs ist keine Voraussetzung für den Antritt zur Höhlenführerprüfung.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-118 71
Fax (+43 732) 77 20-21 18 99
E-Mail n.post@ooe.gv.at